

## **Verordnung der Gemeinde Sulz zum Schutz der öffentlich zugänglichen Erholungsflächen und Spielplätze**

(Beschluss der Gemeindevertretung vom 2. Juli 2007)

Gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 50 Abs. 1 lit. a Z. 10 GG, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., wird zur Abwehr oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die öffentlich zugänglichen Erholungsflächen und die im Eigentum stehenden öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Sulz.

a) Erholungsflächen:

Gst.Nr. 21/1, 162/14, 162/16, 1816/1 - Frödisch

Gst.Nr. 1756, 1815/1, 1815/2, 1815/3 – Frutz

Gst.Nr. 1215/1, 1215/3, 1215/5, 1601/1, 2015 - Frutzau

Gst.Nr. 241 - Parkanlage Jergenbergr

b) Spielplätze

Gst.Nr. 1601/30 - Kinderspielplatz Frutzstrasse

Gst.Nr. 253/11, 253/12 - Kinderspielplatz Köhlerweg

### **§ 2 Allgemeines**

Die angeführten Anlagen dienen der Bevölkerung sowie den Gästen zur Erholung und können im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Beachtung dieser Verordnung von jedermann zu diesem Zwecke benützt werden.

### **§ 3 Verbote**

Folgende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störenden Missstand zu beeinträchtigen, sind verboten:

a) Verunreinigen der oben genannten öffentlichen Erholungsflächen und Sport-/Spielplätze

b) Beschädigung oder Verunreinigung der dort errichteten Baulichkeiten, Spielgeräte, Brunnen, Pflanzen, gärtnerische oder sonstige Anlagen

- c) Befahren der Grün- und Sportplatzflächen; hievon ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge, die zur Pflege der Anlagen dienen
- d) Hunde frei laufen zu lassen oder als Hundehalter Kot des gehaltenen Hundes liegen zu lassen
- e) Konsum von alkoholischen Getränken auf Sport- und Spielplätze, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastlichen Betrieben
- f) Produkte, die ein Gefährdungspotential für die Umwelt, Mensch und Tier bilden können, sowie generelle Abfälle (z.B. Glas-, Metall- und Kunststoffverpackungen sowie sonstige Abfälle), außerhalb der vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen zurücklassen
- g) Das Einbringen von Glasgebinde (z.B. Glasflaschen, Trinkgläser) zum Zwecke der Verwendung im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung sowie die Verwendung selbst, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastlichen Betrieben.
- h) Feuer zu betreiben, ausgenommen im Bachbett der Frödisch und Frutz, soweit die Feuer klein gehalten werden und die Belästigung anderer Besucher und Anrainer durch Rauch etc. vermieden wird sowie bei genehmigten Veranstaltungen
- i) Lagerfeste zu betreiben, ohne behördliche Bewilligung
- j) Abspielen von Musik jeglicher Art nach 22.00 Uhr auf den angeführten Flächen (§ 1), ohne behördliche Genehmigung
- k) Benützung der Sport- und Spielplätze nach 22.00 Uhr, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastlichen Betrieben

#### **§ 4 Verwaltungsübertretung**

Wer gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Sämtliche früher erlassene Verordnungen zum Schutze öffentlich zugänglicher Erholungsflächen werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben. Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Karl Wutschitz, Bürgermeister:

An der Amtstafel angeschlagen am 9. Juli 2007  
Abgenommen am 10. August 2007